**Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins (§ 7.1.1 der Satzung)**

Die Mitgliederversammlung legt für die Tätigkeit des Vereins folgende Richtlinien fest:

1. Der Vorstand darf für die im Ladengeschäft tätigen Arbeitnehmer eine Entlohnung nur bis zur Minijob-Grenze (z.Zt. 450,- € monatlich) vereinbaren (s. auch Abstimmung bei der Mitgliederversammlung am 1. April 2011).
2. Ein Vorstandsmitglied (§ 8.2 der Satzung) darf sich an Abstimmungen, soweit mit ihm oder seinen Familienangehörigen ein Vertrag geschlossen werden soll, nicht beteiligen (§§ 34, 181 BGB).
3. Der Saldo aller Bankkonten des Vereins darf nicht unter 0,- € sinken.
4. Für Investitionen über 5.000,- € ist die Zustimmung der Mitgliederver-sammlung erforderlich.